

#### IV. Aufforstungen

1. Bei der anzustrebenden Übererfüllung der Aufforstungspläne steht der Anbau raschwüchsiger Holzarten, insbesondere der Pappel, im Vordergrund.
2. Die als Investitionen durchgeführten Aufforstungen sind von den durch die Länderhaushalte zu finanzierenden „normalen Aufforstungen“ scharf zu trennen und besonders auszuweisen.
3. Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die unverzügliche Abrechnung der als Investitionsvorhaben ausgeführten Aufforstungen genauestem zu kontrollieren.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1950

#### Ministerium für Planung

R a u  
Minister

#### Anweisung über Zusammensetzung und Aufgaben der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund von § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) wird folgendes bestimmt:

#### A. Zusammensetzung der Gutachterausschüsse

##### I. Geschäftsführer und Vorsitzender in einer Person

- a) für mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeitete Fachgebiete der fachlich zuständige Bearbeiter des fachlich zuständigen Prüfamtes gemäß § 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen,
- b) für überwiegend auf Beschaubasis zu bearbeitende Fachgebiete der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung hauptamtlich eingesetzte Geschäftsführer.

##### II. Beisitzer

- a) Mitglieder aus Behörden und Massenorganisationen:
  1. ein Mitglied des örtlich zuständigen Landespreisamtes,
  2. ein Mitglied der fachlich zuständigen Industriegewerkschaft;
- b) Mitglieder aus Produktionsbetrieben:
  1. je nach Produktionsumfang ein bis drei Mitglieder aus der volkseigenen Industrie des betreffenden Fachgebietes,
  2. ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger für die Produktion, sofern nicht die gesamte Produktion in der volkseigenen Industrie liegt,

3. nach Bedarf ein von der Handwerkskammer zu benennendes Mitglied der fachlich zuständigen Handwerksgenossenschaften,
4. ein Mitglied der Kammer der Technik;

##### c) Mitglieder aus der Verbraucherschaft:

1. ein bis drei Mitglieder der gesellschaftlichen Handelsorganisationen,
2. ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger für den Handel,
3. soweit angängig, ein Vertreter der künstlerischen Belange,
4. soweit es sich um die Beurteilung von Konsumgütern handelt, ein Vertreter der Verbraucher (DFD).

III. Der Vorsitzende von Gutachterausschüssen ist verpflichtet, zu den Sitzungen des Gutachterausschusses die gemäß Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Industriebetrieben (ZVOB I S. 737) eingesetzten Gütekontrolleure der fachlich zuständigen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und der für die Betriebe jeweils zuständigen Ministerien der Länder einzuladen.

IV. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sachverständige des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, der Industrie und der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder der Länder zu den Sitzungen der Gutachterausschüsse einzuladen.

#### B. Aufgaben und Rechte der Gutachterausschüsse

- I. Die Gutachterausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- II. Auf nicht mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeiteten Gebieten sind die Gutachterausschüsse Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung. Auf diesen Gebieten führen sie selbständige Prüfungen durch, stellen Prüfzeugnisse aus und erkennen Güteklassifizierungen zu. Sie führen in diesen Fällen das Siegel des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.
- III. Die Gutachterausschüsse arbeiten ständig an der Gestaltung bzw. Kontrolle des Prüfmaßstabes. Dazu gehört die Erstellung von Güterichtlinien für Gebiete, für welche noch keine Gütevorschriften vorhanden sind, und die laufende Verfeinerung der vorhandenen Güterichtlinien zu Mindestgütegrenzen, die der Mindestgütegrenzen zu Klassifizierungsmerkmalen sowie die Festlegung weiterer Klassifizierungsmerkmale. Sie sorgen dafür, daß der Prüfmaßstab jeweils der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.